

# RS Vwgh 2008/6/4 2003/13/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.2008

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §73;

BAO §311 Abs2;

## Rechtssatz

Ist ein Anbringen zurückzuweisen und kommt die Erstbehörde ihrer diesbezüglichen Entscheidungspflicht nicht nach, so hat die mit Devolutionsantrag angerufene Oberbehörde nicht den Devolutionsantrag, sondern in Stattgebung des Devolutionsantrages den Sachantrag zurückzuweisen (vgl. in diesem Sinn vor allem die zu § 73 AVG ergangenen hg. Erkenntnisse vom 25. Juni 1996, Zl. 95/11/0419 und Zl. 95/11/0352; zur Entscheidungspflicht bei zurückzuweisenden Anbringen als Beispiel für viele etwa auch das Erkenntnis vom 21. September 2005, Zl. 2005/13/0064). Eine Zurückweisung des Devolutionsantrages wegen Unzulässigkeit des zugrunde liegenden Sachantrages entspricht daher nicht dem Gesetz.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2003130110.X01

## Im RIS seit

09.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

10.07.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)